

2021

Freizeiten

Kinderfreizeit | Jugendfreizeit | Jungscharfreizeit



Evangelische
Kirchengemeinde
Gevelsberg



CVJM Gevelsberg

Vorwort	3
Kinderferienspaß	4
Jugendfreizeit	8
Gruppenangebote	10
Allgemeine Reisebedingungen	12
Kontakdaten	14

Liebe Leute,

das Jahr 2020 war für uns alle stark von der Corona-Pandemie geprägt. Bei uns im Cevi konnte vieles liebevoll erarbeitete nicht stattfinden, vieles andere ist uns aber sehr gut gelungen. Unsere Jugendfreizeit im Sommer musste leider abgesagt werden. Dafür hatten wir tolle Tage beim etwas anderen Kinderferienspaß auf dem Stüting. Aus unserem Kindermusical in den Herbstferien wurde kurzfristig eine wunderbare kleine Kinderbibelwoche. So wurden viele Projekte ganz anders umgesetzt, als wir es uns bei der Planung des Jahres gedacht hatten. Wir mussten uns ganz schön umgewöhnen und konnten uns leider nur selten im „echten Leben“ treffen. Aber wir haben gelernt, auch digital miteinander zu leben. Nun schauen wir ins Jahr 2021. Und das tun wir mit großer Zuversicht und voller Hoffnung. Immer mehr Impfstoffe werden entwickelt und stehen bald zur Verfügung. Die harten Monate im Lockdown haben uns gelehrt, was wir aneinander haben und die gelungenen Aktionen und Projekte ermutigen uns, mit großer Vorfreude auf das

Jahr 2021 zu blicken. Das wollen wir auch mit diesem Freizeit-Flyer zum Ausdruck bringen, den Du jetzt in der Hand hältst. Der Kinderferienspaß zu Beginn der Ferien, eine Jungscharfreizeit, deren Ziel noch nicht feststeht (wohl aber der Termin) und eine Jugendfreizeit in den letzten beiden Sommerferienwochen können wir euch hier bereits beschreiben. Wieder mit im Flyer enthalten sind alle Angebote für Kinder und Jugendliche, die bei uns in der Gemeinde und im CVJM laufen. Zurzeit noch nicht wieder regelmäßig bzw. nur digital, in Zukunft aber hoffentlich wieder ganz persönlich und vor Ort - Auge in Auge.

Wir freuen uns auf Dich und wünschen Dir viel Spaß beim Lesen dieser Broschüre.

Herzliche Grüße und Gottes Segen
Stefan Larisch & David Metzner

Kinderferienspaß



Vom 05. bis 09. Juli 2021 bieten wir den Kinderferienspaß wieder für Kinder von 6 bis 8 Jahren an. Die Woche vom 12. bis 16. Juli 2021 ist dann für die etwas älteren Kinder von 9 bis 12 Jahren geplant.

Der Stütting bietet viel Platz für Spiele, Sport und Action! Jeden Tag gibt's eine spannende Geschichte zu entdecken. Neben dem gemeinsamen Programm bleibt den Kindern natürlich auch noch genug Zeit, um sich richtig auszutoben, Buden zu bauen und Gemeinschaft zu erleben. Uns erwartet zudem jeden Tag ein leckeres Mittagessen.

Der Kinderferienspaß findet von 9 bis 15 Uhr statt. Bitte bringen Sie die Kinder nicht vor 8:45 Uhr, da wir da noch mit Vorbereitungen beschäftigt sein werden und keine frühere Aufsicht gewähren können. Nach einer gemeinsamen Abschlussrunde werden die Kinder um 15 Uhr wieder abgeholt.

Ausflüge
Jeweils am Mittwoch (07. und 14. Juli 2021) fahren wir zu einem Ausflug. Dadurch verändern sich die Bring- und

Abholzeiten, sowie der Ort einmalig. Genauere Infos gibt es mit der Anmeldebestätigung.

In der ersten Woche geht's zur ZOOM-Erlebniswelt nach Gelsenkirchen, bei der wir eine spannende Erlebnisführung mitmachen dürfen. Die Gruppe in der zweiten Woche fährt zu den Karl-May-Festspielen nach Elspe und erlebt dort, ob „der Ölprinz“ hinterlistige Machenschaften durchbringen kann, ohne dass es Winnetou verhindern kann.

Änderungen zum Programm müssen wir aufgrund der Situation der Corona-Pandemie vorbehalten. Wir werden die konkrete Lage im Sommer zur Grundlage nehmen, wie wir unser Programm durchführen können.

Anmerkung zur Anmeldung
Zur Anmeldung benötigen wir das ausgefüllte und unterschriebene **Anmeldeformular**, sowie eine **Anzahlung in Höhe von 5,- €** mit dem Stichwort „KFS 2021“ und dem Namen des Kindes. Die Kontodaten entnehmen Sie bitte der letzten Seite

des Flyers. Danach schicken wir eine Anmeldebestätigung zu.

Leitung
David Metzner und ein erfahrenes, ehrenamtliches Team

Teilnehmer*innen
Maximal 40 pro Woche

Unsere Leistungen

- Pädagogische Betreuung und Programmgestaltung
- Mittagessen am Stütting
- Fahrt und Eintrittsgelder zu den Ausflügen + Snack

Preise
Woche am Stütting (4 Tage):
36,- € (Geschwister: 34,- €)

Ausflug ZOOM-Erlebniswelt:
38,- € (Geschwister 35,- €)

Ausflug Karl-May-Festspiele:
40,- € (Geschwister 37,- €)

74,-
bzw.
76,-

Du stellst meine Füße auf weiten Raum



Jugendfreizeit

390,-



Der CVJM organisiert die nächste Jugendfreizeit vom 31. Juli bis 13. August 2021 in ein kirchenkreis-eigenes Camp bei Mirow an der Mecklenburgischen Seenplatte. Mitfahren können Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren. Untergebracht in Zelten auf einer kleinen abgegrenzten Wiese auf dem Gelände eines wunderschönen kleinen Jugend-Campingplatzes direkt am See mit zahlreichen Bade-, Spiel- und Sportangeboten wollen wir in diesem Sommer endlich wieder Gemeinschaft erleben und den Urlaub zusammen verbringen. Die Mecklenburgische Seenplatte wird nicht umsonst als das „kleine Schweden unserer Republik“ bezeichnet und lädt im Sommer zum Baden, Kanufahren und Wassersport ein. Natürlich ist ein Städtetrip nach Berlin genauso in Planung, wie Ausflüge in die nähere Umgebung.

Als CVJM Gevelsberg sind wir zusammen mit anderen Gemeinden aus unserer Umgebung Teil des selbst organisierten Camps unseres Kirchenkreises. Eine ganz besondere Form von gelebter Gemeinschaft erwartet euch hier. Es wird spannend und vielfältig!

Zudem macht uns das Reiseziel und die Eigenorganisation unabhängig von externen Anbietern und gegebenenfalls hohen Ausfallkosten, sollte die Pandemie uns doch noch einen Strich durch die Rechnung machen. Die Teilnehmerbeiträge sind also absolut sicher und eine Rückerstattung können wir Ihnen im Fall der Fälle garantieren.



Anmerkung und rechtliche Hinweise zur Anmeldung

Bitte vermerken Sie auf der Anmeldung Freund*innen des/der Teilnehmer*in, damit wir Gruppen berücksichtigen können, die gemeinsam fahren wollen. Die Anmeldung wird wirksam, wenn wir Ihnen eine Bestätigung geschickt und Sie die erbetene Anzahlung geleistet haben. Der Freizeitbeitrag liegt bei 390,- €. Teilnehmer*innen, die nicht innerhalb

der Grenzen unseres Kirchenkreises wohnen, müssen leider für die Freizeit 60,- € mehr bezahlen, da wir für sie keine kommunalen Zuschüsse erhalten. Wir empfehlen aber, bei der jeweiligen Stadtverwaltung nachzufragen, ob Sie Zuschüsse erhalten können, die den Preisunterschied ausgleichen können.

Teilnehmer*innen:
mindestens 16 - maximal 20
*Wird die Mindestteilnehmer*innenzahl nicht erreicht, behält sich der Veranstalter vor, die Freizeit bis zum 13.06.2021 abzusagen.*

- Unsere Leistungen:**
- Hin-/Rücktransfer mit der Deutschen Bahn
 - Unterbringung in Zelten
 - Vollverpflegung bei Mithilfe der Teilnehmenden
 - Freizeitprogramm (Spiel-, Sport- und Kreativangebote) und gemeinschaftliche Aktionen
 - Tagesausflüge
 - Betreuung durch ein gut geschultes Team von Mitarbeitenden
 - Unfall- und Haftpflichtversicherung

Gruppenangebote



Für Kinder

Jungschar in Berge

ab 8 Jahren
montags, 16:30 bis 18:00 Uhr
Gemeindezentrum Berge
Zum Berger See 120
Infos bei Thomas Weber
02332-6908

Jungpfadfinder

6 bis 9 Jahre
montags, 17:15 bis 18:15 Uhr
an der Lukaskirche
Wittener Str. 102
Infos bei Sascha Hormes
01578-3830507

Mädchenjungschar

7 bis 10 Jahre
mittwochs, 16:45 bis 18:15 Uhr
im CVJM

Freitagsjungschar

9 bis 12 Jahre
freitags, 16:30 bis 18:00 Uhr
im CVJM

KidsGo

6 bis 12 Jahre
6x im Jahr, freitags 16:30 Uhr

Kindergottesdienste

Erlöserkirche
Elberfelder Str. 16
sonntags, 10:00 Uhr

Lukaskirche
Wittener Str. 100
sonntags, 11:00 Uhr

Gemeindezentrum Berge
Zum Berger See 120
sonntags, 11:00 Uhr



Für Jugendliche und junge Erwachsene

Lästerschwern

ab 15 Jahren
dienstags, 17:00 bis 18:30 Uhr
im CVJM

FÄTBOYZ

ab 17 Jahren
mittwochs, 18:30 bis 20:00 Uhr
im CVJM

Jugendcafé

ab 13 Jahren
freitags, 17:00 bis 20:00 Uhr
im CVJM

Ü18-Gruppe

nach Absprache
Infos bei Yannick Bertmann
0176-43811389

Allgemeine Reisebedingungen

Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen des CVJM Gevelsberg e.V. und der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages
Mit der Anmeldung wird dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen als Veranstalter der Ferienfreizeit vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrages aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular, Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Bezahlung
Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises pro angemeldeter Teilnehmerin/ angemeldetem Teilnehmer ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Versicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der jeweiligen Frist nach Ziffer 6 f dieser Bedingungen. Bei Buchungen nach Ablauf der für die jeweilige Ferienfreizeit geltenden Frist nach Ziffer 6 f ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters

CVJM Gevelsberg e.V. Sparkasse Gevelsberg-Wetter IBAN: DE72 4545 0050 0000 0177 23 BIC: WELADED1GEV	Ev. Pfarrbezirk Berge/Vogelsang Sparkasse Gevelsberg-Wetter IBAN DE24 4545 0050 0000 0004 48 BIC: WELADED1GEV
--	--

zu leisten. Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt die in der Ausschreibung angegebene Freizeitnummer und den Namen des/der Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegen genommen.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen
Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse, Schwimmfähigkeiten etc.) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn der Anmeldende dieses Formular ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt bei ihm einreicht.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmende/n zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten infolge einer Erhöhung der Treibstoff- oder Energiekosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Maßnahme geltenden Wechselkurse vor. Preiserhöhungen sind nicht erheblich, wenn sie 8% des Reisepreises nicht übersteigen.

Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

* Der besseren Lesbarkeit halber wird im folgenden Text einheitlich nur der Begriff der Ferienfreizeit verwendet. Ebenfalls kann der Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

Leistungs- und Preisänderungen sind dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

4. Teilnahme eines Ersatzreisenden
Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch eine/n Dritte/n ersetzen lassen, sofern diese/r den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und ihrer/seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn
Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einer/ einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

a) bei Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli)

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	30 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

b) bei Gruppen-Flugreisen und Gruppen-Zugreisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	35 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

c) bei Reisen mit eigener Anreise und sonstige Reisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	40 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	60 % des Reisepreises

und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.

Der/dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen der/des Anmeldenden bzw. der/des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

Der/dem Teilnehmenden ist bewusst, dass im Falle bezuschusster Ferienfreizeiten, bei denen die Reisekosten vom Reisepreis allein nicht gedeckt werden, der beim Veranstalter im Rücktrittsfall verbleibende Schaden höher sein kann als der vom Anmeldenden bezahlte Reisepreis.

6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn
Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten
a) wenn die/der Anmeldende die Teilnehmendeninformationen ungeachtet der ihr/ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmendeninformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den betreffende/n Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/ten teilnimmt.
d) wenn die/der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
f) bis zu
- 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen
- 7 Tagen vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen
- 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen
wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird.

Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihr/ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche der/des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

7. Rücktritt im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände
Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Ausbruch von Krankheiten etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und die/der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der/dem Anmeldenden zur Last.

8. Kündigung des Veranstalters
Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer, mit Ausnahme besonders gravierender Fälle, vorherigen Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden der/dem Anmeldenden bzw. der/dem Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

9. Versicherungen
Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

10. Pass- und Visavorschriften
Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, die/der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

11. Haftung des Veranstalters
Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden der/des Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreises, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbar Verstoßen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der/des Teilnehmenden verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

12. Pflichten der/des Anmeldenden und der/des Teilnehmenden
Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede/jeder Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Sie/er ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages durch ein besonderes Interesse der/des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt eine/ein Teilnehmende/r dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihr/ihm oder der/dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu. Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche der/des Anmeldenden wegen Reismängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

13. Datenschutz
Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der/des Anmeldenden und der/des Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt der/dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche ihrer/seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung der/des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

14. Schlussbestimmungen
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrages oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Schwerte.

Stand: 01.11.2020

Veranstalter: CVJM Gevelsberg e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden Michael Schmitz
Südstraße 8
58285 Gevelsberg
Tel. 0 23 32/ 84 37 65
Mail. cvjm-info@cvjm-gevelsberg.de

Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg
vertreten durch den Präses
Sudfeldstraße 14
58285 Gevelsberg
Tel. 02332-75950
Mail. sch-kg-gevelsberg@kk-ekwv.de

Kontakt Daten

CVJM Gevelsberg e.V.

Südstraße 8
58285 Gevelsberg

Ansprechpartner:
David Metzner & Stefan Larisch

Tel.: 02332-843765

E-Mail: cvjm-info@cvjm-gevelsberg.de

Homepage: www.cvjm-gevelsberg.de

facebook: www.facebook.com/cvjmgevelsberg

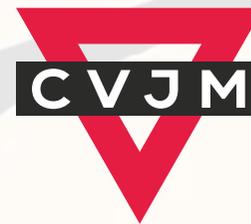
Instagram: www.instagram.com/cevi_gevelsberg

Bankverbindung:

Kontoinhaber: CVJM Gevelsberg e.V.

IBAN: DE72 4545 0050 0000 0177 23

BIC: WELADED1GEV Stadtparkasse Gevelsberg



CVJM

Gevelsberg

